



Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung

Für die Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MD Dorfgebiet
 - Maß der baulichen Nutzung
 - II Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
 - 1,0 Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze, wobei das zweite Vollgeschoß nur als Dachgeschoß zulässig ist
 - 0,2 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,4 Geschößflächenzahl (GFZ)
 - Bauweise, Baugrenze
 - offene Bauweise
 - △ nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Firstflucht
 - Verkehrflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - E Fußweg
 - Straßenbegleitgrün
 - Straßenbegrenzungslinie
 - △ Sichtdreieck mit Maßangabe
 - 8 Hauptversorgungsleitung
 - E 20 kV Kabel
 - Grünflächen
 - Bäume zu erhalten
 - Bäume zu pflanzen
 - private Grünflächen mit Auflagen des Kreisfachberaters
 - Sonstige Planzeichen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3
 - mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Für Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- ▨ bestehende Hauptgebäude
 - ▨ bestehende Nebengebäude
 - ▨ zum Abruch vorgesehene Nebengebäude
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - 1432 Flurnummern

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.08.1984 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.08.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.10.1984 wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BauGB in der Zeit vom 26.02.1986 bis 26.03.1986 öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe ausgestellt. Eine nochmalige öffentliche Auslegung erfolgte gemäß § 3 Abs. 3 BauGB i. d. F. vom 30.07.1987 in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe in der Zeit vom 14.09.1987 bis 14.10.1987.

Buchloe, den 26. FEB. 1988
[Signature]
 Gemeindevorstandsvorsitzender der Buchloe

b) Die Gemeinde Jenzen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 03.11.1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB i. d. F. vom 16.10.1987 als Satzung beschlossen.

Jenzen, den 26. FEB. 1988
[Signature]
 Bertele, 1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 26.05.88 Az.: 50-610-772 gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 7. Juli 1967 (GVBl. S. 209) genehmigt.

Marktthaldorf, den 30.05.88
 I. A.
[Signature]
 Hummel, Regierungsrätin

d) Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 10. JUNI 1988 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe und in der Gemeinde Jenzen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Buchloe, den 13. JUNI 1988
[Signature]
 VG Buchloe

Gemeinde Jenzen
 Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Weinhausen - Nachtweideweg“

M 1:1000

LANDRATSAMT OSTALLGÄU
 KREISPLANUNGSSTELLE, i. A. *[Signature]*

gez.: 10.10.84 n. geä. 30.10.84, geä. 20.1.86 n. geä. 20.06.86 n. geä. 30.07.1987 r., geä. 16.10.1987 r.